

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 636. 2. Weltliches Recht S. 636. 3. Kirchliches Recht S. 639.

Georg Mizka, „Utrumque Ius“ — eine Erfindung der Kanonisten?, ZRG Kan. 57 (1971) S. 127—149, untersucht das Vorkommen des Begriffs „Utrumque Ius“ im juristischen Quellenmaterial des 12. Jh. und besonders ausführlich bei Johannes von Salisbury. Der Begriff begegnet an den vorgeführten Stellen in der Bedeutung „göttliches und weltliches Recht“, *ius naturale et morale, ius naturale et civile*, als Bezeichnung für das römische und kanonische Recht (vielleicht zum ersten Mal in anglo-normannischem Bereich) und schließlich bei Johannes von Salisbury bezogen auf das göttliche Gesetz der Bibel und das göttliche und menschliche Recht der Kirche. Wolfgang Stürner

Linda Fowler, Innocent Uselessness in Civilian and Canonist Thought, ZRG Kan. 58 (1972) S. 107—165, untersucht sehr eingehend die recht mannigfaltigen Äußerungen der Kanonisten und Legisten des 12.—14. Jh. zu der Frage, was mit einem Herrscher zu geschehen habe, der ohne eigene Schuld wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens zeitweise oder dauernd amtsunfähig ist: ob er sein Amt abgeben müsse oder ob ihm ein Adjutor beigegeben werden solle. Schon zu der Gewohnheit, alten oder kranken Bischöfen Adjutoren an die Seite zu stellen, nahmen die Juristen unterschiedlich Stellung, erst recht uneins waren sie darüber, ob der König einem Bischof vergleichbar sei, ob er nicht vielmehr wie ein Archidiakon nur Temporalia verwalte. Die Studie zeigt, welchen Einfluß lehnsrechtliche Traditionen und das römische Recht auf die Entscheidungen der Juristen ausübten und welche Bedeutung seit Ende des 13. Jh. der Unterschied zwischen Erb- und Wahlreichen für sie gewann. — Vielleicht hätten der besseren Übersichtlichkeit wegen aus den Einzelanalysen deutlicher die Grundtendenzen der Entwicklung herausgehoben werden können. Wolfgang Stürner

Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1250—1650), *rororum studium* 9, Reinbek b. Hamburg 1973, Rowohlt, 334 S. — Dem oben S. 331 angezeigten ersten Band ist rasch der zweite gefolgt. Er ist mit seiner Mischung von Darstellung und Quellentexten genau so angelegt wie sein Vorgänger. In anderer Richtung zeigt er ein neues Gesicht. Während die Schilderung der Periode bis 1250 in zeitlicher Abfolge gegeben wurde, überwiegt jetzt das Systematische. Vier Fünftel des Buches gelten dem Spätmittelalter von 1250—1450. Es wird vorgeführt in den Abschnitten: Kirche und Rechtswissenschaft — Stadt und Stadtrecht — Bauer und Herrschaft — Fürsten und Reich. Der Einstieg von der Kirche her und der Aufbau gewissermaßen von unten, so daß das staatliche Wesen an den Schluß rückt, verändert in manchem den Einfallswinkel der historischen Beleuchtung. Erst das letzte Fünftel ist dem Zeitraum von 1450 bis 1650 gewidmet; er erscheint mehr dem Ausgang des Mittelalters als dem Beginn der Neuzeit zugeordnet. Als Bindeglied ist die Rezeption des römischen Rechts gewählt. Seine durch die Kirche schon seit Jahrhunderten vermittelte Gegenwärtigkeit wird stark betont; die Auffassung kulminiert in dem Gedanken, das Phänomen der Rezeption sei eigentlich ein solches der Säkularisation. Der „Wechselwirkung von politischer Konzeption und rechtshistorischer Anschauung“ gilt durch das ganze Buch hin die besondere Aufmerksamkeit des Verfassers. Die oft amüsanten „Aufhänger“ für die einzelnen Kapitel tragen der didaktisch schwierigen Situation der Rechtsgeschichte in Deutschland Rechnung. Sie dürfen indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß dahinter eine fundierte Wissenschaft am — manchmal eigenwilligen — Werk ist. Hermann Krause